

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 12/0471
112 - Zentrale Dienste			Datum: 19.11.2012
Bearb.:	Herr Ralf Peter Fenneberg	Tel.:	öffentlich
Az.:	10.20.01/ 13,Änd.		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	19.11.2012	Anhörung

Änderung der Gemeindeordnung/Änderung der Hauptsatzung - Terminplanung

Sachverhalt

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 15.11.2012 Änderungen der Gemeindeordnung beschlossen:

1. Drucksache 18/292

1.1 Die mit dem Gesetz vom 22.03.2012 (GVObI. S. 371, 375) eingeführte Regelung zum Ausschluss des Teilnahmerechtes von Stadtvertretern und Stadtvertreterinnen zu nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung (§ 46 Abs. 9 Satz 4 GO) wird gestrichen. Damit ist Rechtsstand vor dem Gesetz vom 22.03.2012 wieder hergestellt.

1.2 Mit dem Gesetz vom 22.03.2012 wurde folgende Regelung in § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung aufgenommen:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben sind und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.“

Diese Regelung war nach einhelliger Meinung im Land nicht praktikabel.

In der Sitzung des Landtages wurde nun folgende Fassung der Vorschrift beschlossen (Änderungen im Fettdruck)

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung. **Abweichend von Satz 3 kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bür-**

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

germeister jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und leitet diesen der Gemeindevertretung zu.

Soweit die entsprechende Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt rechtzeitig veröffentlicht wird, beabsichtigt die Verwaltung der Stadtvertretung zur Sitzung am 11.12.2012 eine Änderung des § 9 (Aufgaben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin) Buchst. j der Hauptsatzung vorzuschlagen.

Dieser lautet z.Z.:

j) die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften unter der Voraussetzung, dass der Stadt keine Folgekosten entstehen bis zu einem Wert von 250.000 €,

Die Änderung soll an die o.a. Vorschrift angepasst werden und voraussichtlich lauten:

j) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,

Die Wertgrenze orientiert sich an der Wertgrenze für über/außerplanmäßige Ausgaben.

Die Änderungen sollten vorsorglich für die Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses (Vorberatung) am 03.12.2012 und Stadtvertretung (Entscheidung) am 11.12.2012 eingeplant werden.

Soweit das Gesetz- und Verordnungsblatt bis spätestens 28.11.2012 vorliegt, wird eine entsprechende Vorlage erstellt. Ansonsten muss die Änderung der Hauptsatzung in der ersten Sitzung in 2013 vorgenommen werden.